

Wann nun der Hunger gros/ aus dem Bett einen treibet/
 Fellt er vber ein banck/ ein Bein im stiche bleibet:
 Ein ander fellt bestürzt ein hohe Stiege nab/
 Vnd find an statt deß Brots/ den schnellen Todt vnd Grab:“

Eine Marginalnote in der Gesamtausgabe beider *Sepmaines*: Die Erste und Andere Woche Wilhelms von Saluste Herren zu Bartas (1640: Cöthen) [zit. in 310000 Q], 467 erklärt den Nebel als „Finsternüß/ die fast mit Händen zu greiffen.“ – V. 549 Am Berge Sinai – Moses hörte, als er vom ersten Treffen mit Gott auf dem Berge Sinai zurückkehrte, das „geschrey eins Singentantz“ (2 Mos. 32, 18; Luther 1545) um das Goldene Kalb. Nach der Züchtigung des Volks kehrte er zu Gott auf den Berg zurück, wo er die Zehn Gebote empfing; 2. Mos. 33. Noch beschrieben in Saluste/ Hübner: *Die Andre Woche* (1622: Cöthen), „La Loy“/ „Das Gesetze“, a. a. O. – V. 548/ 549 Enjambeement. Fälschlich Punkt nach „Lehr.“ – V. 549 Elias – da der König Ahab von Israel seiner Frau Isebel, die schon alle Propheten außer Elias ausgerottet hatte, berichtete, wie Elias das Volk zum Aufstand gegen den Baalkult angestiftet hatte, floh der Prophet allein in eine Wüste und bat Gott um den Tod; 1 Kö. 19, 1–5. Die Geschichte des Propheten Elias behandeln Saluste/ Hübner: *Die Andre Woche* (1622: Cöthen) in „Le SCHISME, Ou TROISIESME PARTIE DU quatriesme jour de la seconde Sepmaine [...]“/ „Die Trennung/ Oder Der Dritte Theil/ Deß Vierdten Tages/ der Andern Woche [...]“, 263ff., V. 329ff. – V. 553 Ezechiel – der bei Luther Hesekeel und in der Vulgata Ezechiel genannte Prophet, dessen biblisches Buch sich auf die babylonische Gefangenschaft Israels bezieht. Vgl. z. B. die Weissagung der Rückkehr Israels in seine Heimat. Hes. 36. Nicht mehr bei Saluste bzw. Hübner behandelt. – V. 571 Kolck, m. – Strudel, Wasserloch. *Goetze*, 138. – V. 576 ist so jach – jach sein, versessen sein (auf). *Goetze*, 128; *Frnhd. Wb.* VIII, 249. – V. 602 erlost – wohl Fehler, für: er lest (läßt). Gegen die grammatisch mögliche Lesart ‚erlost‘ spricht die auch im Verse Hübners vorherrschende Tendenz zum jambisch alternierenden Metrum.

350800

Johannes Stalmanns Verteidigung gegen den Vorwurf einer anti-schwedischen Verschwörung

Der ehemalige schwedische Rat und Kanzler in den Stiften Magdeburg und Halberstadt, Johannes Stalman (FG 212), verteidigt sich gegen den gegen ihn und Jacob Kappaun erhobenen Vorwurf des Hochverrats. Entgegen der Anklageformulierung in seiner und Kappauns gerichtlicher, auf den 25. 5. 1635 terminierten Vorladung durch den schwedischen Feldmarschall Johan Banér (FG 222) und den schwedischen ‚Residenten‘ Alexander Erskein (FG 421; 1644) betreffe die inkriminierte Verschwörung neben Banér keineswegs auch den schwedischen Reichskanzler Friherre Axel Oxenstierna (FG 232), welcher auch nach Meinung anderer gar nicht Ziel eines Anschlags gewesen sei. Die Vorladung betont, die beiden Angeklagten seien schwedische Diener, Stalman sogar Kriegsrat. Die schwedischen Deputierten hätten die beiden vorgeladen und ihnen Geleit versprochen, obschon Schweden sie gleich wegen Hochverrats schuldig befinden könne. – Stalman erhebt acht Einwände gegen dieses Verfahren und die Anschuldigung, die er auch an die Orte, wohin die Vorladung geschickt worden ist, geschrieben habe: 1. Die Vorladung ist unrechtmäßig mit dem königlichen Siegel versehen. – 2. Obrigkeit und Justizverwaltung stehen nicht Banér und Erskein, sondern dem königlichen Statthalter (F. Ludwig) und der Administration der Fürstentümer Magdeburg und Halberstadt zu. – 3. Die Vorladung gleicht vielfach eher einem Urteil als einer Zitation. – 4. Die Ertei-